

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Bremen, den 2. Oktober 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.10.2024

Justizneutralitätsgesetz

A. Problem

Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates ist eine Errungenschaft, der im Gerichtssaal insbesondere in kulturell und weltanschaulich-religiös vielfältigen Gesellschaften besonderes Gewicht zukommt. Die Richter- und Staatsanwaltschaft ist daher zum Tragen einer neutralen Amtstracht verpflichtet. Hierunter wird seit Jahrzehnten in der Bremer Justiz auch verstanden, dass eine derartige Amtstracht das Tragen von sichtbaren religiösen Symbolen ausschließt. Um für muslimische Frauen gleiche Ausbildungschancen zu wahren, hat die Koalition vereinbart, für Rechtsreferendarinnen, die nur zu Ausbildungszwecken richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen, deklaratorisch die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich zu normieren, so dass eine Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren auch mit dem Tragen von religiös als verpflichtend empfundenen Symbolen ausdrücklich möglich ist. Dieses Vorhaben bietet auch Anlass dazu, die Anpassung bestehender bremischer Regelungen zum neutralen Auftritt der Justiz im sonstigen an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vorzunehmen.

B. Lösung

In das Bremische Richtergesetz (BremRiG) wird ein neuer Paragraph (§ 2a – Amtstracht) eingefügt, der in seinem Absatz 1 zweierlei bestimmt: Zum einen, dass Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht tragen. Und zum anderen, dass auch bei Amtshandlungen außerhalb der öffentlichen Hauptverhandlung – wenn also keine Amtstracht getragen werden muss –, bei denen aber gleichwohl Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, Berufsrichterinnen und Berufsrichter keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung wird in Absatz 2 ermächtigt, die nähere Ausgestaltung der Amtstracht durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Auf diese Weise wird an zentraler Stelle in einem Parlamentsgesetz neben der Pflicht zum Tragen einer Amtstracht auch die Neutralitätspflicht der Amtswalter bzw. Amtswalterinnen der Justiz verankert.

Über einen entsprechenden Verweis im Bremischen Richtergesetz (im neu gefassten § 72) gilt diese Zentralnorm zum Thema Amtstracht und Neutralitätspflicht entsprechend für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

Ferner wird das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste Juristische Prüfung (JAPG) angepasst, um die Regelungen des neuen § 2a BremRiG in modifizierter Form auf die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu übertragen. Sie treten Bürgerinnen und Bürgern dann unmittelbar als Vertreter oder Vertreterin der Justiz gegenüber, wenn ihnen zu Ausbildungszwecken richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben übertragen werden (§ 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes – Übertragung richterlicher Aufgaben –; § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes – Übertragung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben). Zwischen der Erfüllung richterlicher Aufgaben auf der einen und staatsanwaltschaftlicher Aufgaben auf der anderen Seite besteht im juristischen Vorbereitungsdienst jedoch ein entscheidender Unterschied: Sofern Referendarinnen oder Referendare richterliche Aufgaben übertragen werden, nehmen sie diese unter Aufsicht des ebenfalls persönlich anwesenden Ausbildungsrichters oder der Ausbildungsrichterin wahr. Daher kann der Richter oder die Richterin die übrigen Anwesenden auf die Rolle des Referendars oder der Referendarin hinweisen. Mit anderen Worten ist für alle Anwesenden klar ersichtlich, dass sie es mit einem bzw. einer Auszubildenden zu tun haben, für die nicht dieselben Anforderungen gelten, wie für Berufsrichter oder Berufsrichterinnen. Anders stellt sich die Situation dar, wenn Referendarinnen oder Referendare als Vertreter der Staatsanwaltschaft agieren. In diesem Fall werden sie gerade nicht von ihrem Ausbilder oder ihrer Ausbilderin in den Gerichtssaal begleitet. Unbefangene Dritte nehmen den oder die Auszubildende daher wie einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin und damit als Vertreter oder Vertreterin der Anklagebehörde wahr. Entsprechend besteht ein Bedürfnis, das äußere Erscheinungsbild von Referendarinnen und Referendare, die vor Gericht für die Staatsanwaltschaft auftreten, gleichfalls der Neutralitätspflicht zu unterwerfen. Vor diesem Hintergrund gilt § 2a BremRiG für Referendarinnen und Referendare entsprechend, wenn ihnen nach § 142 Absatz 3 GVG staatsanwaltschaftliche Aufgaben zu Ausbildungszwecken übertragen werden.

In den Ausführungsgesetzen zu den Prozessordnungen der einzelnen Gerichtszweige sind nach der neuen Regelungssystematik nur noch Vorschriften zu den Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen erforderlich. Daher bestimmen die Ausführungsgesetze lediglich, dass die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung per Rechtsverordnung regeln kann, ob die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen müssen und – falls ja – wie diese Amtstracht ausgestaltet ist. Das bedeutet, dass die Bestimmungen zur näheren Ausgestaltung der Amtstracht nicht mehr auf der Grundlage von Allgemeinen Verfügungen (Verwaltungsvorschriften) erlassen werden, sondern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung.

Die bisher in den Ausführungsgesetzen zu den Prozessordnungen jeweils enthaltene Vorschrift, nach der die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung auch Vorgaben über die Berufstracht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten machen kann, entfällt. Nach Einführung von § 59a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Bundesgesetzgeber und der Schaffung von § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) durch den Satzungsgeber dürfte der Landesgesetzgeber über eine Gesetzgebungskompetenz nicht mehr verfügen, um nähere Vorgaben zur Berufstracht von Anwältinnen und Anwälten zu erlassen.

C. Alternativen

Die Stärkung des Gebots der religiösen, weltanschaulichen und politischen Neutralität der Justiz lässt sich am zweckmäßigsten durch das vorgeschlagene Justizneutralitätsgesetz erreichen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen, die über die mit der Verkündung von Rechtsverordnungen im Bremischen Gesetzblatt verbundenen Kosten hinausgehen, sind mit dem Justizneutralitätsgesetz-E nicht verbunden. Es entstehen insbesondere keine Mehrkosten für die Anschaffung von Roben. Denn das Tragen von Roben als Amtstracht ist bereits in den Allgemeinen Verfügungen vorgeschrieben.

Das vorgeschlagene Gesetz hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Frauenanteil beträgt bei den Bremischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gut 54 Prozent (Stand: Dezember 2022). Im juristischen Vorbereitungsdienst liegt der Frauenanteil bei ca. 56 Prozent (Stand: Januar 2023). Für die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten werden keine gesonderten Daten über den Frauenanteil erhoben. Die Aufgaben der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten werden von Beschäftigten sowohl des höheren und gehobenen Dienstes mit einem Frauenanteil von knapp 73 Prozent als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen, bei dem der Frauenanteil mehr als 85 Prozent beträgt (Stand: jeweils Dezember 2022). Daher sind von der Pflicht, Amtstracht zu tragen, grundsätzlich mehr Frauen als Männer betroffen. Das Verbot, Kleidungsstücke oder Symbole zu tragen, die eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen, ist bisher gesellschaftlich und juristisch vor allem im Zusammenhang mit dem Tragen eines Kopftuchs durch Muslimas diskutiert worden. Entsprechend dürften von dem Verbot, Kleidungsstücke oder Symbole zu tragen, die eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen, überwiegend Frauen betroffen sein.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften wurde durchgeführt.

Der Entwurf ist rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach der Beschlussfassung nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 02.10.2024 den Entwurf des Justizneutralitätsgesetzes.

2. Der Senat bittet die Senatorin für Justiz und Verfassung, diesen Entwurf
 - gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen,
 - gemäß § 48 Bremisches Richtergesetz den zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen
 - gemäß Artikel 2 des Vertrages der Freien Hansestadt Bremen mit den evangelischen Kirchen in Bremen vom 31. Oktober 2001 der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
 - gemäß Artikel 8 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen
 - gemäß Artikel 22 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen vom 21. November 2003 dem Katholischen Gemeindeverband in Bremen
 - gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen der Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V., der DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V., der VIKZ - Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.,
 - gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.

mit einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme zuzuleiten.

3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf
- gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern

mit einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme zuzuleiten.

Anlagen:

- Gesetzestext Entwurf Justizneutralitätsgesetz
- Gesetzesbegründung Entwurf Justizneutralitätsgesetz
- Synopse

Justizneutralitätsgesetz (Stand: 20.09.2024)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Das Bremische Richtergesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Staatsanwälte“ die Wörter „sowie die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Amtstracht

(1) Berufsrichterinnen und Berufsrichter tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. In zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sowie bei Amtshandlungen außerhalb von Sitzungen, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, dürfen Berufsrichterinnen und Berufsrichter keine Symbole oder Kleidungsstücke offen tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung bestimmt die nähere Ausgestaltung der Amtstracht durch Rechtsverordnung.“

3. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Amtstracht, Altersgrenze, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sowie Prüfung der Verfassungstreue von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Die §§ 2a bis 9 und 11 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend. § 2a gilt für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung

Das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 132) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 2a des Bremischen Richtergesetzes gilt für Referendarinnen und Referendare entsprechend, soweit ihnen Aufgaben gemäß § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Ausbildungszwecken übertragen werden. Sollten einzelne für die Pflichtstationen vorgesehene Leistungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wegen der Neutralitätspflicht nicht erbracht werden können, darf sich dies nicht auf die Bewertung auswirken.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Referendarinnen und Referendare, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gilt § 48 in der bis dahin geltenden Fassung.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1974 (Brem.GBl. S. 297), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 958) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Rechtspflege und Strafvollzug“ durch die Wörter „Justiz und Verfassung“ ersetzt.

2. § 29b wird wie folgt gefasst:

„§ 29b

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (SaBremR 34-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2a Absatz 1 und 4 sowie Artikel 5 werden die Wörter „Rechtspflege und Strafvollzug“ durch die Wörter „Justiz und Verfassung“ ersetzt.

2. Artikel 13a wird wie folgt gefasst:

„Art. 13a

Amtstracht

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Artikel 8a des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 364) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8a

Amtstracht

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit

§ 5 des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 211), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2004 (Brem.GBl. S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit

§ 3 des Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit vom 16. November 2004 (Brem.GBl. S. 579) wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Signatur

Entwurf

Justizneutralitätsgesetz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Für die Justiz als unmittelbare staatliche Grundfunktion gilt das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität in besonderem Maße. Auch um diese gebotene Neutralität in der subjektiven Wahrnehmung der Öffentlichkeit und von Prozessbeteiligten zu unterstreichen, ist es über Jahrhunderte in deutschen und europäischen Gerichten Standard, eine formelle Amtstracht zu tragen. Die Pflicht, eine neutrale Amtstracht zu tragen, ergibt sich in der Freien Hansestadt Bremen bislang aus der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung betreffend die Amtstracht bei den ordentlichen und den diesen angegliederten Gerichten vom 1. November 1962 in der Fassung der Änderungsverfügung vom 16. Februar 1970 bzw. aus den entsprechenden Allgemeinen Verfügungen für die Fachgerichtsbarkeiten. Diese bislang nur auf Verfügungsebene bestehende bewährte und dem gesellschaftlichen Bremer Konsens entsprechende Pflicht soll nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit auf formell-gesetzlicher Grundlage geregelt werden.

Auch wenn das Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtssystem bzw. die Gerichte konstant relativ hoch ist,¹ ist es für einen funktionsfähigen Rechtsstaat von überragender Bedeutung, keinen Zweifel an der Objektivität der rechtsprechenden Gewalt aufkeimen zu lassen. Die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates zu wahren, ist im justiziellen Bereich besonders wichtig, da aufgrund des formalisierten Ablaufs des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Vorgabe der von den Akteuren zu tragenden Amtstrachten die Gefahr besteht, dass die durch das Tragen von weltanschaulich oder religiös konnotierten Symbolen oder Kleidungsstücken durch Staatsbedienstete zum Ausdruck kommende Einstellung dem Staat zugerechnet werden könnte.

Sinn und Zweck der Amtstracht ist es sicherzustellen, dass die Justiz als unparteiisch und gerecht wahrgenommen wird. Sie vermittelt optisch die den zur Entscheidung berufenen Amtsträgerinnen und Amtsträgern obliegende besondere persönliche Zurücknahme. Durch eine neutrale Amtstracht wird allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit das Vertrauen gegeben, vor Gericht gleich behandelt zu werden. Rechtsschutzsuchende sollen sich unabhängig von ihren religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ansichten gleichermaßen vertreten fühlen. Zudem folgt aus der negativen Religionsfreiheit der prozessbeteiligten Bürgerinnen und Bürger das Recht, in der (teilweise) für sie nicht vermeidbaren Situation einer Gerichtsverhandlung nicht mit fremden Glaubensbekundungen konfrontiert zu werden. Ein weltanschaulich-religiöses und politisch neutrales Auftreten der an der Gerichtsverhandlung entscheidungsbefugt teilnehmenden Amtsträgerinnen und Amtsträger ist von besonders wichtiger Bedeutung, wenn es um Angelegenheiten geht, die mit religiösen oder weltanschaulichen sowie politischen Überzeugungen in Verbindung ste-

¹ Vgl. Roland Rechtsreport 2023, S. 11 ff.

hen. Eine neutrale Amtstracht minimiert das Potenzial für Konflikte, verhindert den Eindruck mangelnder Objektivität der am Verfahren beteiligten Staatsbediensteten und sichert so die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.

Anders als für den schulischen Bereich hält das Bundesverfassungsgericht ein allgemeines Verbot des Tragens von religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücken und Symbolen im gerichtlichen Kontext wegen der besonderen Einflussnahme des Staats auf das Gepräge eines Gerichtsverfahrens grundsätzlich für zulässig. Gleiches gilt für Kleidungsstücke und Symbole, aus denen die politische Haltung äußerlich sichtbar kundgetan wird. Wobei diese auch im schulischen Kontext unzulässig sind.

Da für den unbefangenen Prozessbeteiligten und die Öffentlichkeit nicht ersichtlich ist, dass es sich bei Referendarinnen und Referendaren, denen zu Ausbildungszwecken amts- oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben übertragen werden (§ 142 Abs. 3 GVG), nicht um Staatsbedienstete handelt, wird die für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte geltende Vorschrift entsprechend auch auf Referendarinnen und Referendare erstreckt. Allerdings wird ihnen ausdrücklich ermöglicht, dass diese im Falle eines von ihnen als verbindlich empfundenen religiösen Bekleidungsgebotes trotzdem diskriminierungsfrei den Ausbildungsweg zum zweiten Staatsexamen beschreiten können. Demgegenüber ist eine Erstreckung der für Richterinnen und Richter geltenden Vorschrift auf Referendarinnen und Referendare nicht erforderlich, denen richterliche Aufgaben nach § 10 GVG übertragen werden. Denn diese richterlichen Aufgaben können sie nur unter Aufsicht der Richterin oder des Richters wahrnehmen, so dass in dieser Situation durch die neutrale Amtstracht der ausbildenden Richterin oder des ausbildenden Richters deutlich wird, dass es sich bei der Referendarin bzw. dem Referendar nicht um die bzw. den die Staatsgewalt der Judikative Repräsentierenden handelt.

Diese Regelung entspricht der bisherigen Ausbildungspraxis des Hanseatischen Oberlandesgerichts sowie hinsichtlich der Verpflichtung, eine Amtstracht zu tragen, der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung betreffend die Amtstracht bei den ordentlichen und den diesen angegliederten Gerichten vom 1. November 1962.

In seinem Beschluss vom 14. Januar 2020² sah das Bundesverfassungsgericht eine Regelung im hessischen Juristenausbildungsgesetz als verfassungskonform an, welche aufgrund der Anordnung der entsprechenden Geltung des hessischen Beamtengesetzes eine Neutralitätspflicht der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare dahingehend vorsah, dass sie „Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden [dürfen], die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden“.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflicht der Referendarinnen und Referendare, die eigene Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht durch das Befolgen von religiös begründeten Bekleidungsregeln sichtbar werden zu lassen, vornehmlich an Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gemessen, da sie die Referendarinnen und Referendare vor die Wahl stelle, entweder die angestrebte Tätigkeit auszuüben oder den von ihnen als verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgeboten Folge zu leisten.³ Die

² BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, BVerfGE 153, 1-72 – Kopftuch III, juris.

³ BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, BVerfGE 153, 1-72, Rn. 77, juris.

Glaubensfreiheit gelte grundsätzlich auch für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Referendarinnen und Referendare und umfasse auch das Tragen eines in der für den muslimischen Glauben typischen Weise gebundenen Kopftuchs.⁴ Dieser Eingriff könne allerdings gerechtfertigt werden. Als der Glaubensfreiheit widerstreitende Verfassungsgüter kämen der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität, der Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und mögliche Kollisionen mit der grundrechtlich geschützten negativen Religionsfreiheit Dritter in Betracht. Das normative Spannungsverhältnis zwischen den zuvor genannten Verfassungsgütern unter Berücksichtigung des Toleranzgebots aufzulösen, obliege dem demokratischen Gesetzgeber und seiner Einschätzungsprärogative.

Die gesetzliche Kodifizierung der bisherigen Ausbildungspraxis soll aber ausdrücklich auch dazu dienen, eine Einladung an in der Stadtgesellschaft vertretene relevante Milieus auszusprechen, den Ausbildungsweg zur Volljuristin beziehungsweise zum Volljuristen zu beschreiten. Die Bremer Justiz rekrutiert sich bisher weit überwiegend aus dem autochthonen Bildungsbürgertum. Bremen und Bremerhaven sind jedoch gekennzeichnet durch eine wachsende Vielfalt an Menschen, durch unterschiedliche Lebensformen und kulturelle Hintergründe. Zentrale Aufgabe für Politik und Verwaltung ist es, diese gesellschaftliche Vielfalt der Stadtgesellschaften aktiv zu gestalten, aber auch jene Vielfalt im öffentlichen Dienst Bremens zu fördern. Insoweit passt sich diese Regelung als kleiner Baustein in die interkulturelle und diversitygerechte Öffnung des bremischen öffentlichen Dienstes ein.

Gerade die vorstehend beschriebene Vielfalt verstärkt die Notwendigkeit des Verzichtes auf religiöse Symbole im Gerichtssaal, um das Vertrauen einer heterogenen Bevölkerung in das Rechtssystem bzw. die Gerichte aufrechtzuerhalten. Ob ausgebildete Volljuristinnen und Volljuristen sich am Ende ihrer Ausbildung diesem Neutralitätsgebot unterwerfen oder ihrer individuellen religiösen Prägung folgen wollen, wird eine sehr individuelle Entscheidung sein. Diese entbindet aber den Staat nicht davon, auch gesetzlich klarzustellen, dass subjektiv angenommene Ausbildungshürden bereits abgebaut sind.

Da es zur Umsetzung des Ziels, die Neutralitätspflicht künftig auf Gesetzesebene zu verorten, erforderlich ist, neue Regelungen zur Amtstracht der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zu schaffen, soll das diesbezügliche bisherige uneinheitliche, auf Ausführungsgesetze zu den jeweiligen Prozessordnungen verteilte Regelungsgefüge zentral im Richtergesetz konsolidiert werden. In den Ausführungsgesetzen verbleibt künftig lediglich die Ermächtigung der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung, für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Verpflichtung zum Tragen einer Amtstracht vorzusehen und deren nähere Ausgestaltung zu regeln. Die bisherigen Ermächtigungen zur Ausgestaltung der Amtstracht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen vollständig gestrichen werden.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, BVerfGE 153, 1-72, Rn. 79 f., juris.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Richtergesetzes)

Nr. 1

Neben Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, für die das Bremische Richtergesetz gilt, soweit dies dort besonders bestimmt ist, sind in den Staatsanwaltschaften zudem Amtsanwältinnen und Amtsanwälte als Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes tätig. Sie sind insbesondere für die Vertretung der Staatsanwaltschaft vor Gericht in den Verhandlungen der (Einzel-)Strafrichter bei den Amtsgerichten zuständig. Auch für sie soll daher wie für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die in § 2a getroffene Regelung gelten. Sie sind daher in den Anwendungsbereich des Bremischen Richtergesetzes aufzunehmen.

Nr. 2

Absatz 1 Satz 1 des neu eingefügten § 2a BremRiG sieht – entsprechend den bisher in den Ausführungsgesetzen zu den Prozessordnungen enthaltenen Regelungen – vor, dass Berufsrichterinnen und Berufsrichter in Verhandlungs- und Verkündungsterminen eine Amtstracht tragen müssen, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Letzteres kann insbesondere der Fall sein, wenn Kinder oder sonstige Personen am Prozess beteiligt sind, auf die das Tragen der Amtstracht einschüchternd wirken könnte.

Neu ist die Regelung in Absatz 1 Satz 2, die vorsieht, dass in den Sitzungen des Gerichts sowie bei Amtshandlungen außerhalb von Sitzungen, bei denen Beteiligte, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, Berufsrichterinnen und Berufsrichter keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

Hierdurch soll – wie bereits im allgemeinen Teil dargelegt – die staatliche Neutralität, der im Kontext der Rechtsfindung konstitutives Gewicht zukommt, betont werden.

Absatz 2 der Vorschrift enthält die Ermächtigung der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung, die nähere Ausgestaltung der Amtstracht durch Rechtsverordnung zu regeln. Auch diese Ermächtigung war bisher über die Ausführungsgesetze zu den Prozessordnungen verstreut und wird nunmehr für die Richterinnen und Richter sämtlicher Gerichtsbarkeiten an zentraler Stelle zusammengeführt. Anders als bisher wird die nähere Ausgestaltung entsprechend dem Ansatz in vielen anderen Ländern künftig nicht mehr durch Verfügung, sondern durch Rechtsverordnung erfolgen.

Nr. 3

Durch die Neufassung des § 72 BremRiG wird die für Richterinnen und Richter geltende Regelung des § 2a BremRiG auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte erstreckt. Auch hinsichtlich dieser Staatsbediensteten ist es erforderlich sicherzustellen, dass religiöse, weltanschauliche oder politische Bekenntnisse der einzelnen Amtswalterinnen und Amtswalter nicht dem zur

Neutralität verpflichteten Staat zugerechnet werden können. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nr. 2 entsprechend.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung)

Nr. 1

Der dem § 48 Abs. 1 JAPG neu eingefügte Absatz erweitert in seinem ersten Satz den Pflichtenkreis der Referendarinnen und Referendare nunmehr auch auf formell-gesetzlicher Ebene dahingehend, dass auch sie, wenn ihnen zu Ausbildungszwecken amts- oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben gemäß § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes übertragen werden, eine Amtstracht zu tragen haben und keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

Für die Prozessbeteiligten ist es bei der Übertragung amts- oder staatsanwaltlicher Aufgaben nach § 142 Abs. 3 GVG nicht in jedem Fall erkennbar, dass anstelle einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes bzw. anstelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes eine Referendarin oder ein Referendar zu Ausbildungszwecken tätig wird. Denn die der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Referendarinnen und Referendare nehmen mehrmals im Monat Sitzungsververtretungen vor dem Strafrichter der Amtsgerichte wahr, wofür nach § 142 Abs. 3 GVG keine bzw. keine durchgängige Aufsicht durch die ausbildende Staatsanwältin bzw. den ausbildenden Staatsanwalt erforderlich ist. Zudem wird nicht immer klar sein, dass sich Referendarinnen und Referendare lediglich in einem zeitlich befristeten Ausbildungsverhältnis befinden und dementsprechend dem Staat nicht gleich nahestehen, wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Gefahren für die staatliche Neutralität und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sind daher beim Verwenden entsprechender Symbole oder Kleidungsstücke durch Referendarinnen und Referendare vergleichbar. Auch wird die negative Religionsfreiheit der Prozessbeteiligten in gleicher Weise beeinträchtigt. Es besteht ein Anrecht darauf, dass die justiziellen Grundbedingungen auch dann gelten, wenn der Staat Aufgaben zu Ausbildungszwecken überträgt.

Die Verpflichtung, eine neutrale Amtstracht zu tragen, gilt nicht, wenn Referendarinnen oder Referendaren richterliche Aufgaben nach § 10 GVG übertragen werden. Denn diese Tätigkeit ist ihnen ohnehin nur unter Aufsicht der ausbildenden Richterin bzw. des ausbildenden Richters gestattet, so dass für die Prozessbeteiligten die Ausbildungssituation erkennbar ist. Im Übrigen entspricht es der bisher geltenden Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung betreffend die Amtstracht bei den ordentlichen und den diesen angegliederten Gerichten vom 1. November 1962, dass Referendarinnen und Referendare lediglich dann zum Tragen einer Amtstracht verpflichtet sind, wenn sie als Sitzungsvertreterin oder Sitzungsvertreter einer Staats- oder Amtsanwältin bzw. eines Staats- oder Amtsanwaltes auftreten.

Zwar besteht kein Rechtsanspruch auf die Wahrnehmung praktischer Aufgaben in der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare,⁵ und im Vergleich zu Berufsrichterinnen und Berufsrichtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine eher abgeschwächte Betroffenheit der Referendarinnen und Referendare in ihren Grundrechten. Denn die vorgesehene Regelung ist nur auf wenige einzelne Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung beschränkt, bei denen die Referendarinnen und Referendare dem Bürger wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entgegentreten. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Referendariat auch Pflichtvoraussetzung für die Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten außerhalb eines strikt neutral auftretenden Gerichtswesens ist, so beispielsweise bei rechtsvertretenden oder rechtsberatenden Berufen.

Durch Satz 2 des neuen Absatzes 2 wird deshalb auf gesetzlicher Ebene ausdrücklich abgebildet, dass die Nichterbringung der Tätigkeiten nach § 142 Absatz 3 GVG zu Ausbildungszwecken keinen Einfluss auf die Bewertung hat und somit die Ableistung eines im Ergebnis vollwertigen Referendariats auch für beispielsweise kopftuchtragende Referendarinnen möglich ist.

Nr. 2

Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Neutralitätspflicht für Referendarinnen und Referendare nicht für bereits laufende Ausbildungsverhältnisse gilt. Zwar entsprach die bisherige Ausbildungspraxis in der Vergangenheit der nunmehrigen formal-gesetzlichen Regelung. Die Übergangsregelung erfolgt gleichwohl aus Gründen der Rechtsklarheit.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 2

Nachdem die Verpflichtung zum Tragen einer Amtstracht für Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte künftig unmittelbar im Bremischen Richterergesetz geregelt wird, sieht § 29b Satz 1 GVG künftig nur noch die Kompetenz der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung vor, diese auch für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zu begründen. Da die Letztgenannten für die Prozessbeteiligten erkennbar keinen vergleichbaren Einfluss auf die Gerichtsverhandlung haben wie die erstgenannte Gruppe, besteht hinsichtlich dieser keine Notwendigkeit, ein Verbot des Tragens von Kleidungsstücken oder Symbolen anzuordnen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

Weiter sieht § 29b Satz 1 GVG die Ermächtigung der Senatorin oder des Senators für Justiz vor, die nähere Ausgestaltung der Amtstracht für die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch Rechtsverordnung zu regeln. Anders als

⁵ BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, BVerfGE 153, 1-72, Rn. 104 f., juris.

bisher wird die nähere Ausgestaltung entsprechend dem Ansatz in vielen anderen Ländern und der Bedeutung der Amtstracht angemessen künftig nicht mehr durch Verfügung, sondern durch Rechtsverordnung erfolgen.

Die bisherige Befugnis der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung, auch die Ausgestaltung der Amtstracht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu regeln, wird künftig entfallen. Zum einen ist es fraglich, ob mit Blick auf die bundesrechtliche Regelung in § 20 BORA i.V.m. § 59a Abs. 2 Nr. 6 lit. a) BRAO überhaupt noch ein Regelungsspielraum für die Justizministerien der Länder verbleibt.⁶ Zum anderen erscheinen entsprechende Regelungen nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 4-7 (Änderungen des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung, des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit und des Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen sowie um Folgeänderungen. Auf die Begründung zu Artikel 3, die hier entsprechend gilt, wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten.

⁶ Vgl. einerseits Prütting, in: Henssler/Prütting, BORA, 6. Aufl. 2024, § 20 Rn. 9 und andererseits OLG Braunschweig, Beschluss vom 27. April 1995 – 1 W 12/95 –, Rn. 14 sowie OLG München, Beschluss vom 14. Juli 2006 – 2 Ws 679/06 –, Rn. 12, beide juris.

Synopse zum Justizneutralitätsgesetz (Stand: 20.09.2024)

Artikel 1

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

1.	§ 1 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Es gilt auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, soweit dies besonders bestimmt ist.	§ 1 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Es gilt auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte <u>sowie die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte</u> , soweit dies besonders bestimmt ist.
2.		<u>§ 2a Amtstracht</u> (1) <u>Berufsrichterinnen und Berufsrichter tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. In zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sowie bei Amtshandlungen außerhalb von Sitzungen, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, dürfen Berufsrichterinnen und Berufsrichter keine Symbole oder Kleidungsstücke offen tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.</u> (2) <u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung bestimmt die nähere Ausgestaltung der Amtstracht durch Rechtsverordnung.</u>
3.	§ 72 Altersgrenze, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sowie Prüfung der Verfassungstreue von	§ 72 <u>Amtstracht, Altersgrenze, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sowie Prüfung der Verfassungstreue von</u>

<p>Staatsanwältinnen und Staatsanwälten</p> <p>Die §§ 3 bis 9, 11 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.</p>	<p>Staatsanwältinnen und Staatsanwälten</p> <p>Die §§ <u>2a</u> bis 9 und 11 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend. <u>§ 2a gilt für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte entsprechend.</u></p>
---	---

Artikel 2

Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung

<p>1.</p>	<p>§ 48 Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare</p> <p>(1) Die Referendarinnen und Referendare haben sich mit voller Kraft der Ausbildung zu widmen. Soweit sie mit Dienstgeschäften betraut sind, haben sie diese uneigennützig, unparteiisch und gerecht zu erledigen; Geschenke oder Belohnungen dürfen sie nicht annehmen. Die Referendarinnen und Referendare sind zu Beginn ihrer Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.</p>	<p>§ 48 Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare</p> <p>(1) Die Referendarinnen und Referendare haben sich mit voller Kraft der Ausbildung zu widmen. Soweit sie mit Dienstgeschäften betraut sind, haben sie diese uneigennützig, unparteiisch und gerecht zu erledigen; Geschenke oder Belohnungen dürfen sie nicht annehmen. Die Referendarinnen und Referendare sind zu Beginn ihrer Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.</p> <p>(2) <u>§ 2a des Bremischen Richtergesetzes gilt für Referendarinnen und Referendare entsprechend, soweit ihnen Aufgaben gemäß § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Ausbildungszwecken übertragen werden. Sollten einzelne für die Pflichtstationen vorgesehene Leistungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wegen der Neutralitätspflicht nicht erbracht werden können, darf sich dies nicht auf die Bewertung auswirken.</u></p>
-----------	--	---

	<p>(2) Für die Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S.17 - 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Keine Anwendung finden § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 38 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, sowie die §§ 47, 52 und 80 des Bremischen Beamtengesetzes. Bei schuldhafter Verletzung der den Referendarinnen und Referendaren obliegenden Pflichten sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bremischen Disziplinargesetzes vom 26. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 - 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, entsprechend anwendbar.</p> <p>(3) Über jede Referendarin und jeden Referendar wird eine Personalakte geführt. Die §§ 85 bis 92 des Bremischen Beamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p><u>(3) Für die Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S.17 - 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Keine Anwendung finden § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 38 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, sowie die §§ 47, 52 und 80 des Bremischen Beamtengesetzes. Bei schuldhafter Verletzung der den Referendarinnen und Referendaren obliegenden Pflichten sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bremischen Disziplinargesetzes vom 26. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 - 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, entsprechend anwendbar.</u></p> <p><u>(4) Über jede Referendarin und jeden Referendar wird eine Personalakte geführt. Die §§ 85 bis 92 des Bremischen Beamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.</u></p>
2.	<p>§ 55 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben, findet dieses Gesetz in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung weiter</p>	<p>§ 55 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben, findet dieses Gesetz in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung weiter</p>

<p>Anwendung. Eine Prüfung nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2024 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Satz 1 fallen, vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren.</p> <p>(2) Für Studierende, die vor dem 1. April 2023 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. April 2026 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, findet dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung weiter Anwendung. Auf Antrag können Studierende ab dem 1. April 2023 nach der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage geprüft werden. Eine Prüfung nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2027 ausgeschlossen.</p> <p>(3) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2025 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Absatz 1 Satz 1 fallen, vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2028 ausgeschlossen.</p>	<p>Anwendung. Eine Prüfung nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2024 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Satz 1 fallen, vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren.</p> <p>(2) Für Studierende, die vor dem 1. April 2023 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. April 2026 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, findet dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung weiter Anwendung. Auf Antrag können Studierende ab dem 1. April 2023 nach der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage geprüft werden. Eine Prüfung nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2027 ausgeschlossen.</p> <p>(3) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2025 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Absatz 1 Satz 1 fallen, vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2028 ausgeschlossen.</p> <p><u>(4) Für Referendarinnen und Referendare, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gilt § 48 in der bis dahin geltenden Fassung.</u></p>
---	---

<p>(4) Auf § 20 Absatz 1 Satz 2 sind diese Übergangsvorschriften nicht anzuwenden.</p> <p>(5) Die Prüfungsordnung nach § 37 ist innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Regelungen anzupassen.</p>	<p><u>(5) Auf § 20 Absatz 1 Satz 2 sind diese Übergangsvorschriften nicht anzuwenden.</u></p> <p><u>(6) Die Prüfungsordnung nach § 37 ist innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Regelungen anzupassen.</u></p>
--	--

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

1.	<p>§ 11</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Richter der Kammern für Handelssachen haben vor ihrem Amtsantritt vor dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug folgenden Eid zu leisten: [..]</p>	<p>§ 11</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Richter der Kammern für Handelssachen haben vor ihrem Amtsantritt vor dem Senator für <u>Justiz und Verfassung</u> folgenden Eid zu leisten: [..]</p>
2.	<p>§ 29b</p> <p>(1) Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen nach näherer Bestimmung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht.</p> <p>(2) Der Senator für Justiz und Verfassung kann nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer bestimmen, daß auch Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht zu tragen haben.</p>	<p>§ 29b</p> <p><u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.</u></p>

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

<p>1. Artikel 2a</p> <p>(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug bestimmten Beamten.</p> <p>(2) Beamte auf Widerruf des gehobenen und mittleren Dienstes können mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragt werden.</p> <p>(3) Mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können widerruflich auch Angestellte beauftragt werden.</p> <p>(4) Zuständig für die Beauftragung sind der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und die von ihm bestimmten Stellen.</p> <p>Artikel 5</p> <p>Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören zum Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug.</p>	<p>Artikel 2a</p> <p>(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die vom Senator für <u>Justiz und Verfassung</u> bestimmten Beamten.</p> <p>(2) Beamte auf Widerruf des gehobenen und mittleren Dienstes können mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragt werden.</p> <p>(3) Mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können widerruflich auch Angestellte beauftragt werden.</p> <p>(4) Zuständig für die Beauftragung sind der Senator für <u>Justiz und Verfassung</u> und die von ihm bestimmten Stellen.</p> <p>Artikel 5</p> <p>Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören zum Geschäftsbereich des Senators für <u>Justiz und Verfassung</u>.</p>
<p>2. Artikel 13 a Amtstracht</p> <p>Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug kann bestimmen, daß Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.</p>	<p>Artikel 13 a Amtstracht</p> <p><u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.</u></p>

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

<p>Artikel 8a Amtstracht</p> <p>Der Senator für Justiz und Verfassung kann bestimmen, daß Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen des Gerichts eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.</p>	<p>Artikel 8a Amtstracht</p> <p><u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.</u></p>
---	--

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit

<p>§ 5</p> <p>Der Senator für Justiz und Verfassung kann bestimmen, daß Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.</p>	<p>§ 5</p> <p><u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.</u></p>
---	--

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Arbeitsgerichtsbarkeit

<p>§ 3</p> <p>Der Senator für Justiz und Verfassung kann bestimmen, dass Richter, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen</p>	<p>§ 3</p> <p><u>Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung kann unbeschadet der §§ 2a und 72 des Bremischen Richtergesetzes durch</u></p>
---	---

<p>der Gerichte eine Amtstracht tragen. Vor einer Regelung über die Amtstracht der Rechtsanwälte ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.</p>	<p><u>Rechtsverordnung bestimmen, dass Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht tragen und deren nähere Ausgestaltung regeln.</u></p>
---	--